

**S a t z u n g für die Schülerbeförderung  
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
vom 15.01.2004**

Aufgrund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung vom 15. Okt. 1993 (GVBl. I S. 433) in Verbindung mit § 112 Brandenburgisches Schulgesetz vom 2. Aug. 2002 (GVBl. I S. 78) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 18. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Übernahme der Beförderung bzw. der Erstattung von Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zum Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und von Ersatzschulen durch den Landkreis nach § 112 BbgSchulG.

**§ 2  
Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für den kürzesten verkehrüblichen Weg zwischen der nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle der Wohnung (§ 2 Ziff. 8 BbgSchulG) und der nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle der Schule.
- (2) Schule im Sinne von Absatz 1 ist
  - a. bei Grundschulern und Berufsschulpflichtigen die gemäß § 106 BbgSchulG für den Schulbezirk örtlich zuständige Schule,
  - b. die Schule, der eine Schülerin bzw. Schüler zugewiesen wurde, es sei denn, dass es sich um eine Überweisung der Schülerin bzw. des Schülers gemäß § 64 Abs. 2 Ziff. 4 BbgSchulG handelt,
  - c. die Spezialschule oder Spezialklasse gemäß § 8 Abs. 4 BbgSchulG,
  - d. im übrigen die nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform.
- (3) Der Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der Fahrtkosten besteht, wenn der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler
  - des 1. bis 6. Schuljahres mehr als 2 km
  - des 7. bis 10. Schuljahres mehr als 3,5 km
  - der Sekundarstufe II mehr als 5 kmüberschreitet.
- (4) Eine Beförderung oder eine Erstattung der notwendigen Fahrtkosten erfolgt unabhängig von der Entfernung, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen können oder der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler verbunden ist. Bei der Beurteilung einer besonderen Gefahr sind insbesondere die konkreten örtlichen Gegebenheiten und das Alter sowie die Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

**§ 3**  
**Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler**

- (1) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler
- der Grundschulen
  - der weiterführenden allgemein bildenden Schulen
  - der Förderschulen
  - der beruflichen Schulen
  - der Ersatzschulen
- die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben.
- (2) Kein Anspruch auf Leistungen nach dieser Satzung besteht
- für Schülerinnen und Schüler der Fachschulen
  - für Schülerinnen und Schüler des zweiten Bildungsweges.

**§ 4**  
**Beförderungsbestimmungen**

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
1. grundsätzlich durch öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) oder des schienengebundenen Verkehrs,
  2. durch Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG,
  3. mit den durch den Träger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung oder
  4. mit privaten Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (3) Die Beförderung von behinderten Schülerinnen und Schülern kann mit einem besonderen Beförderungsmittel oder mit einer Begleitperson erfolgen, soweit dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles erforderlich ist. Die Notwendigkeit ist insbesondere durch Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen und dem Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.

**§ 5**  
**Notwendige Beförderungskosten**

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
2. bei Fahrten von der Wohnung zu einem Wohnheim der günstigste Fahrpreis eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt,

3. bei Fahrten zwischen einem Wohnheim und der Schule der günstigste Fahrpreis des öffentlichen Verkehrsmittels,
4. bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels. Ausnahmsweise werden die Kosten in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) dann erstattet, wenn eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist.

### **§ 6**

#### **Umfang der Leistungen**

- (1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zum Schülerbetriebspraktikum innerhalb des Landkreises.
- (2) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur besuchten Schule.
- (3) Ein Beförderungsanspruch nach dem Ende der Betreuung durch einen Hort an der Schule wird nur im Rahmen des bestehenden Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel gewährleistet. Ein darüber hinausgehender Beförderungsanspruch besteht nicht.
- (4) Aufwendungen für zusätzliche Fahrten, die durch schulorganisatorische Maßnahmen bedingt sind sowie Unterrichtswegekosten trägt der Träger der Schule.
- (5) Wohnen Schülerinnen und Schüler aufgrund des Schulbesuches in einem Wohnheim, übernimmt der Landkreis die Beförderung oder erstattet die Aufwendungen für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt.

### **§ 7**

#### **Eigenanteil von Auszubildenden bei Inanspruchnahme von Leistungen gemäß dieser Satzung**

- (1) Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, haben einen monatlichen Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung von 55 Euro zu tragen.
- (2) Dieser Eigenanteil reduziert sich auf 40 Euro, wenn die monatliche Bruttoausbildungsvergütung 270 Euro unterschreitet. Die Höhe der Bruttoausbildungsvergütung ist insbesondere durch Vorlage des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages oder Bescheinigung der Ausbildungsstelle bzw. des Arbeitgebers nachzuweisen.

## **§ 8 Antragsverfahren**

- (1) Beim Besuch von Schulen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin kann der Antrag auf Übernahme der Beförderung sowie Erstattung der notwendigen Fahrtkosten bei der besuchten Schule oder beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin eingereicht werden. In allen anderen Fällen ist der Antrag an den Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu richten.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler.
- (3) Die Beantragung ist erforderlich:
  1. zu Beginn des Besuches der Primarstufe oder einer Förderschule
  2. zu Beginn des Besuches der Sekundarstufe I
  3. zu Beginn des Besuches der Sekundarstufe II
  4. bei Wohnungs- oder Schulwechsel
  5. bei Änderung der Beförderungsart
- (4) Den Anträgen auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten sind die gemäß § 5 zum Nachweis erforderlichen Belege sowie eine Bescheinigung der Schule über die Teilnahme am Unterricht beizufügen.
- (5) Wird gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung eine andere Schule als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, sind die Aufwendungen zu erstatten, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären. Die Erstattungen dieser Aufwendungen erfolgen halbjährlich im voraus zum Schuljahresbeginn und bei Vorlage der Schulbescheinigung.

## **§ 9 Schülerfahrausweise**

- (1) Bei Vorlage eines Schülerfahrausweises erfolgt die Nutzung unentgeltlich. Der Antrag auf einen Schülerfahrausweis kann an der besuchten Schule im Landkreis Ostprignitz-Ruppin oder beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin eingereicht werden.
- (2) Die Schülerfahrausweise werden durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin bei der entsprechenden Verkehrsgesellschaft bestellt und an die Schülerinnen und Schüler der Schulen im Landkreis OPR über das Sekretariat der jeweiligen Schule ausgegeben.
- (3) Beim Besuch von Schulen außerhalb des Landkreises erhalten die Schülerinnen und Schüler die Schülerfahrausweise durch den Träger der Schülerbeförderung.
- (4) Bei Verlust des Schülerfahrausweises wird kein Ersatz geleistet. Die erneute Erteilung ist bei der zuständigen Verkehrsgesellschaft zu beantragen. Die Kosten (Verwaltungsgebühr) tragen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigten.

**§ 10**  
**Beförderungsausschluss**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 kann zeitweise ausgeschlossen werden, wenn Schülerinnen und Schüler durch ihr Verhalten an den Haltestellen oder im Verkehrsmittel die Sicherheit anderer beeinträchtigen und dieses Verhalten trotz wiederholter Aufforderung nicht abstellen. In besonders schweren Fällen der Gefährdung der Sicherheit, insbesondere von Leben und Gesundheit anderer, können Schülerinnen und Schüler, ohne dass weitere Ermahnungen erforderlich sind, von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (2) Eine Erstattung von Kosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 und § 5 Ziff. 4 findet nicht statt, wenn deren Entstehung auf einem Beförderungsausschluss beruht.

**§ 11**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung für die Schülerbeförderung vom 03.07.2002 außer Kraft.